

Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2010

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen  
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(EG ELG)**

Änderung vom ..... 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2

*Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen*

<sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonomer Betriebsbewilligung oder Spital leben, und die einem Pflege-Einstufungs-System für den Pflege- und Betreuungsbedarf unterliegen, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 320 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.

<sup>1bis</sup> Er orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.

<sup>1ter</sup> Bei den übrigen Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonomer Betriebsbewilligung oder Spital leben, entsprechen die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a) bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim 275 Prozent;
- b) in den übrigen Fällen 225 Prozent.

Absätze 2 und 3 unverändert.

§ 2 Abs. 4

aufgehoben.

§ 6 Abs. 3

aufgehoben.

§ 7 Abs. 2

aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 29, 857 (BGS 841.7)

## II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund<sup>1)</sup> am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> Vom Bund genehmigt am .....